

SATZUNG

Konzept-e für Lebensräume e.G.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	§§ 1 - 2
	Firma und Sitz	§ 1
	Zweck und Gegenstand	§ 2
II.	Mitgliedschaft	§§ 3 - 12
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
	Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft	§ 4
	Kündigung	§ 5
	Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6
	Ausscheiden durch Tod	§ 7
	Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	§ 8
	Ausschluss	§ 9
	Auseinandersetzung	§ 10
	Rechte der Mitglieder und investierende Mitglieder	§ 11
	Pflichten der Mitglieder und investierende Mitglieder	§ 12
III.	Organe der Genossenschaft	§§ 13-37
	Organe der Genossenschaft	§ 13
A.	Der Vorstand	
	Leitung der Genossenschaft	§ 14
	Vertretung	§ 15
	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	§ 16
	Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat	§ 17
	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 18
	Willensbildung	§ 19
	Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats	§ 20
	Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	§ 21
B.	Der Aufsichtsrat / Vertreter der Mitgliederversammlung	
	Aufgaben und Pflichten	§ 22
	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23
	Zusammensetzung und Wahl	§ 24
	Konstituierung, Beschlussfassung	§ 25

C.	Die Mitgliederversammlung	
	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	§ 26
	Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 27
	Frist und Tagungsort der Mitgliederversammlung	§ 28
	Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung	§ 29
	Versammlungsleitung	§ 30
	Gegenstände der Beschlussfassung	§ 31
	Mehrheitserfordernisse	§ 32
	Entlastung	§ 33
	Abstimmung und Wahlen	§ 34
	Auskunftsrecht	§ 35
	Versammlungsniederschrift	§ 36
	Teilnahme der Verbände	§ 37
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	§§ 38-42
	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	§ 38
	Gesetzliche Rücklage	§ 39
	Verwendung des Jahresüberschusses, andere Ergebnismittel	§ 40,
	Kapitalrücklage	§ 41
	Nachschusspflicht	§ 42
V.	Rechnungswesen	§§ 43-46
	Geschäftsjahr	§ 43
	Jahresabschluss und Lagebericht	§ 44
	Rückvergütung	§ 45
	Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 46
VI.	Liquidation	§ 47
VII.	Bekanntmachungen	§ 48
VIII.	Gerichtsstand	§ 49
IX.	Beirat, Kuratorien	§ 50

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Konzept-e für Lebensräume e.G.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Stuttgart

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, die sozialen, ökologischen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder und investierenden Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern und in diesbezüglichen wirtschaftlichen Aktivitäten zu unterstützen. . Die Ausdehnung der Genossenschaft auf Personen, welche nicht Mitglied oder nicht investierendes Mitglied der Genossenschaft sind, sowie deren Beschäftigung ist zugelassen und gewünscht.
- (2). Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung und Förderung sozialer, gerechter und zukunftsfähiger Lebensbedingungen mit Blick auf die gesamte Lebensspanne von Kindheit bis Alter sowie die Förderung des Zusammenlebens aller Generationen.
Insbesondere durch:
 - Entwicklung innovativer und zukunftssträchtiger Bildungs-, Betreuungs- und Wohnformen
 - Bau bzw. Erwerb, Nutzung, Betrieb und Bewirtschaftung von Bauten und Projekten aller Art, insbesondere
 - Bildungshäusern und anderen Einrichtungen der Bildung und Betreuung
 - Bauten und Anlagen zur guten Wohnungsversorgung
 - Bauten und Anlagen, die dem Zusammenleben der Generationen dienen
 - Beratung und aktive Unterstützung von Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen sowie Privatpersonen in sämtlichen Belangen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Beruf und Pflege.
- (3) Die Genossenschaft ist ein Social Business. Dies bedeutet, dass das Unternehmensziel der oben beschriebene Unternehmenszweck und der Unternehmensgegenstand ist unter der Nebenbedingung, dass die Genossenschaft finanziell nachhaltig arbeitet. Nach der Definition von Muhammad Yunus erhalten die Investoren keine Renditen. Dies bedeutet, dass die Gewinne unter Berücksichtigung einer angemessenen Rückvergütung für die (investierenden) Mitglieder zur Erreichung der beschriebenen Unternehmensgegenstände thesauriert werden. Darüber hinaus erzielte Gewinne sind so durch die Genossenschaft zu verwenden, dass sichergestellt ist, dass sie im Sinne der beschriebenen Unternehmensgegenstände verwendet werden. Sollte bei der Vermögensverwaltung der eigenen Mittel die Investition in geeignete „Social Businesses“ nicht möglich sein, so ist auch eine Investition in nachhaltige, soziale oder ökologische Investments möglich.

- (4) Die Genossenschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die zur Förderung - unmittelbar oder mittelbar - des Zweckes bzw. des Gegenstandes der Genossenschaft gem. dem Inhalt dieses § geeignet sind. Die Genossenschaft darf sich an Unternehmen beteiligen, diese übernehmen oder führen. Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft kann auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ausgedehnt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als (investierendes) Mitglied können erwerben:
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften und
 - c) juristische Personen
- (2) Sie wird erworben durch
- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht.
 - b) Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Antragsteller die Ziele von Konzept-e für Lebensräume e.G. im Sinne dieser Satzung unterstützt und seine Aktivitäten so ausrichtet, dass er diesen Zielen nicht schadet und der Vorstand der Mitgliedschaft ausdrücklich zustimmt.
 - c) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen (dies ist auch elektronisch oder virtuell möglich).
- (3) Die Mitgliedschaft als Mitglied ist an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:
- a. der Antragsteller ist ein Unternehmen im Sinne der Satzung und der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Definition oder der Antragsteller ist Gesellschafter oder Mitarbeiter eines Unternehmens oder fördert den Zweck und den Gegenstand der Genossenschaft persönlich in sonstiger Weise in diesem Sinne.
 - b. Der Antragsteller hat sich durch Mitarbeit in der Genossenschaft, in einem der Beiräte, Kuratorien oder auf anderem Gebiet für eines oder mehrere Unternehmen verdient gemacht und entsprechende Erfahrungen und Integrität vorzuweisen.
 - c. Der Antragsteller harmoniert mit den bisherigen Mitgliedern der Genossen-

schaft.

- d. Zulassung durch den Vorstand. Diesem Gremium bleibt es vorbehalten, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Erwerbes einer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 lit. a-c der Satzung vorliegen. Es kann die Zulassung von Mitgliedern ohne Nennung von Gründen ablehnen oder auf die Zulassung als investierendes Mitglied beschränken.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mindestmitgliederzahl beträgt drei.
- (5) Das investierende Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen, als investierendes Mitglied zu kennzeichnen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und investierende Mitgliedschaft endet durch
- a) Kündigung
 - b) Übertragung des Geschäftsguthabens
 - c) Tod
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft
 - e) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Mitglieder als investierende Mitglieder einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen als Mitglied nicht (mehr) erfüllen. Soweit - gesetzlich möglich - wird die Einstufung schon mit Beschluss des Vorstands wirksam. Ansonsten erfolgt sie zum frühest möglichen Zeitpunkt.

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied und investierendes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zugang entscheidend.
- (2) Soweit ein Mitglied oder investierendes Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Dabei sollte die Mindestanzahl von 100 Geschäftsanteilen nicht unterschritten werden. Sollte dies der Fall sein, so gilt die Kündigung eines Teiles der Geschäftsanteile als Kündigung der Geschäftsanteile insoweit, dass die verbliebenen Anteile die Mindestanzahl von 100 der Geschäftsanteile eingehalten

werden.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied oder auch ein investierendes Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied oder investierendes Mitglied ist oder Mitglied oder investierendes Mitglied wird. § 3 Abs. 2 lit b und § 3 Abs. 3 sind analog anzuwenden.
- (2) Ein Mitglied oder auch ein investierendes Mitglied kann – nach Zustimmung durch den Vorstand - jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, teilweise sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag übertragen, sofern der Erwerber die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllt und der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied ist und eine nach der Satzung oder nach Vertrag zu haltende Mindestzahl von Geschäftsanteilen (Pflichtbeteiligung) des Mitgliedes oder des investierenden Mitglieds nicht unterschritten wird.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied oder ein investierendes Mitglied aus. Die Mitgliedschaft bzw. die Mitgliedschaft eines investierenden Mitglieds geht auf den Erben über und wird, sofern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft oder investierende Mitgliedschaft des Erben gegeben sind, von diesem fortgesetzt.
- (2) Sofern die Voraussetzungen nach Abs.1 nicht gegeben sind, endet die Mitgliedschaft des Erben mit dem Schluss des dem Erbfall folgenden Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. § 4 Abs. 2 ist analog anzuwenden.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft oder investierende Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft oder investierende Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt; vorbehaltlich der Zustimmungserfordernisse des § 3.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied oder investierendes Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den

- satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat bzw. ein Schaden für die Genossenschaft gedroht hat.
 - c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - d) es unbekannt verzogen oder sein dauernder Aufenthaltsort für mindestens ein Jahr unbekannt ist;
 - e) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
 - g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - h) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des (investierenden) Mitglieds beteiligt.
- (2) Für den Ausschluss oder die Einstufung als investierendes Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied oder investierende Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das (investierende) Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde bei einem Ombudsmann einlegen, der die Ausschlussentscheidung des Vorstandes überprüft. Die Beschwerdeentscheidung des Ombudsmanns ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde beim Ombudsmann ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Ombudsmann wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (7) Ein Mitglied kann auch als investierendes Mitglied eingestuft werden. Diesbezüglich sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied oder investierendem Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens sowie von Teilen des Geschäftsguthabens und im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen (investierenden) Mitglied. Das ausgeschiedene (investierende) Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich nach den Einzahlungen auf den Geschäftsanteilen, vermindert um die auf das (investierende) Mitglied entfallende Verlustanteile. Der Vorstand und der Aufsichtsrat können beschließen, dass die auf das ausscheidende (investierende) Mitglied entfallenden Verlustanteile aus den Rücklagen der Genossenschaft ganz oder teilweise aufgefüllt werden, jedoch höchstens bis zur Summe der Einzahlungen des (investierenden) Mitgliedes. Hierbei haben Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft, deren Liquiditätsslage sowie den genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch der (investierenden) Mitglieder auf Verlustausgleich aus den Rücklagen besteht nicht. Es gilt insoweit § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene (investierende) Mitglied zustehenden Forderungen mit dem Auseinandersetzungsguthaben zu verrechnen. Außerdem haftet der Genossenschaft das Auseinandersetzungsguthaben des (investierenden) Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall ihrer Forderungen als Pfand, insbesondere bei einem Insolvenzverfahren des (investierenden) Mitgliedes.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder und investierenden Mitglieder

Jedes Mitglied und investierendes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (soweit der § 35 Abs. 2 dieser Satzung nicht entgegensteht);
- b) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des schriftlichen und unterschriebenen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder einem Zehntel der investierenden Mitglieder. Hat die Genossenschaft

- 10.000 oder mehr Mitglieder oder investierende Mitglieder so reichen jeweils 1.000 Mitglieder oder investierende Mitglieder aus
- c) Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des formgerechten Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder einem Zehntel der investierenden Mitglieder, höchstens jedoch von 1.000 investierenden Mitgliedern
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen;
 - e) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen;
 - f) die Mitgliederliste einzusehen und bei berechtigtem Interesse auf Verlangen auch deren Abschrift erteilt zu bekommen;
 - g) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen;
 - h) sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise zu übertragen (§ 6 der Satzung);
 - i) seine Mitgliedschaft durch ordentliche Kündigung zu beenden;
 - j) investierende Mitglieder haben ein auf 20% aller Mitglieder reduziertes Stimmrecht.

§ 12 Pflichten der Mitglieder und investierenden Mitglieder

Jedes Mitglied und investierendes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 38 der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
- e) Angebotsunterlagen, Preise, Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand

- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Mitgliederversammlung

A. VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann auch aus den Reihen der investierenden Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und – falls vorhanden - der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Wurde nur ein Mitglied zum Vorstand bestellt, so vertritt dieses die Genossenschaft allein.
- (3) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand regeln.
- (4) Der Aufsichtsrat darf einem Vorstand die Alleinvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreien.
- (5) Näheres regelt – im Bedarfsfall - die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften am Geschäftsleben beteiligten Person anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend dem Unternehmenszweck und -gegenstand ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die (investierenden) Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und

- Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und des Erwerbs der investierenden Mitgliedschaft die Übertragung von Geschäftsguthaben und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen auf Antrag der investierenden Mitglieder zu entscheiden sowie die Mitgliederliste zu führen
 - e) spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und diesen dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung, auf der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten u.a. über:
 - a) die Entwicklung in inhaltlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die von der Genossenschaft gewährten Kredite und deren Risiken;
 - e) Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und der Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die zugleich (investierende) Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft). Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als (investierende) Mitglieder an, können deren Organträger, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt und aberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinba-

rungen zuständig. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und die Vereinbarungen mit den hauptamtlichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Vorstandmitgliedern.

- (3) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen (auch elektronisch, virtuell oder telefonisch möglich) sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, das die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Der Aufsichtsratsvorsitzende darf an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein anderes Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt – bei Bedarf - die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Besteht Bedarf für eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Vorstand vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat muss der Geschäftsordnung zustimmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen (Unterzeichnung, Genehmigung schriftlich, per E-Mail, elektronisch oder vergleichbare Verfahren sind hierbei möglich). Näheres regelt – bei Bedarf - eine Geschäftsordnung.

§ 20 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat / Vertreter der Mitgliederversammlung

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Berichtes des gesetzlichen Prüfungsverbandes zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben: außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist

beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24 der Satzung.

- (3) Einzelheiten über die ordnungsmäßige Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Bescheinigung auszuhändigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung:
 - a. Die Festlegung des Tagungstermins und Orts der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b. Die Verabschiedung eines Budgets für das zukünftige Geschäftsjahr.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er weder die Mehrheit im Vorstand noch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist aufzunehmen.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die zugleich (investierende) Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft). Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren gesetzliche Vertreter, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll ungerade sein. Investierende Mitglieder dürfen maximal 25 % des Aufsichtsrates stellen.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gelten im Übrigen § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung.
- (3) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Das Aufsichtsratsmitglied dessen Amtszeit endete darf sich zur Wiederwahl stellen.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, deren vertretungsberechtigte Personen sie sind, im Laufe ihrer Amtszeit aus der Genossenschaft aus oder endet die Vertretungsbefugnis von Aufsichtsratsmitgliedern bei Mitgliedern der Genossenschaft, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen

Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 34 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, soweit und sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welcher die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (soweit vorhanden).

C. Die Mitgliederversammlung

§ 26 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte ihrer Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig.

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder und investierenden Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Mitgliederversammlung aus. Diese darf auch elektronisch, virtuell, im schriftlichen, elektronischen oder virtuellen Umlaufverfahren stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende kann statt der Einberufung der Mitgliederversammlung ein schriftliches und/oder elektronisches Umlaufverfahren zur Fassung der notwendigen Beschlüsse vorsehen. Der Vorstandsvorsitzende darf ergänzende (auch elektronisch oder virtuell) Informationsveranstaltungen vorsehen und einberufen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsbeschränkung der investierenden Mitglieder nach § 11lit. j ist anzuwenden.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter oder Vertreter aus.
- (4) (Investierende) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter oder Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen (investierenden) Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte für Mitglieder können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Bevollmächtigte für investierende Mitglieder können nur Mitglieder oder investierende Mitglieder sein.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (6) An der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats haben grundsätzlich Stimmrecht.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Es ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 Frist und Tagungsort der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen bzw. diese elektronisch oder virtuell stattfindet.

§ 29 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die (investierenden) Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten, schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von mindestens einem Zehntel der investierenden Mitglieder höchstens jedoch von 1.000 investierenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Sie müssen jedoch spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von mindestens einem Zehntel der investierenden Mitglieder höchstens jedoch von 1.000 investierenden Mitgliedern.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist versandt worden sind oder die Kenntnis hierüber auf andere Weise – auch elektronisch, virtuell, Bekanntgabe auf der Webseite - nachweislich und fristgerecht erlangt wurde.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung einem ande-

ren Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Stimmzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) eine Änderung der Satzung;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wobei für jedes Organ eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist;
 - d) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
 - g) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - h) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes
 - i) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs (§2 Abs. 2 der Satzung);
 - j) Einführung und nach Maßgabe von § 43 a Abs. 7 Genossenschaftsgesetz auch Abschaffung der Vertreterversammlung;
 - k) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 10 Abs. 2 der Satzung);
 - l) den Austritt aus Verbänden, Zentralen und Vereinigungen;
 - m) über Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist;
 - n) die Auflösung der Genossenschaft;
 - o) eine Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

§ 32 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 GenG geregelten Falles und des Aufsichtsrates
 - c) Ausschluss von Mitgliedern, des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
 - d) in Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist;
 - e) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

- f) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 10 Abs. 2 der Satzung);
 - g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
 - i) Auflösung der Genossenschaft;
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen. Die zweite Mitgliederversammlung darf erst einberufen werden, nachdem der Termin für die vorhergehende und eine sich daran anschließende Frist von mindestens 14 Tagen verstrichen ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung über eine Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 33 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats ist getrennt abzustimmen.

§ 34 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln oder elektronisch oder virtuell oder im (schriftlichen, virtuellen oder elektronischen Umlaufverfahren) durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln oder elektronisch oder virtuell oder im (schriftlichen, virtuellen oder elektronischen Umlaufverfahren) durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel (auch virtuell oder elektronisch) die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der an der Abstimmung bzw. den Wahlen beteiligten stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Auskunftsrecht

- (1) Jedem (investierenden) Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung mündlich (wenn die Mitgliederversammlung schriftlich, virtuell oder elektronisch abgehalten wird auch schriftlich, virtuell oder elektronisch) Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder - soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist - der Aufsichtsrat.
 - (2). Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt
- (2) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der (inves-

tierenden) Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 36 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 47 Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem (investierenden) Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung, die über den Jahresabschluss Beschluss fasst, teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1 Euro. Dies gilt sowohl für Mitglieder als auch für investierende Mitglieder. Die Bildung von Anteilsbruchteilen ist im Falle der Verzinsungsthesaurierung möglich.
- (2) Die Pflichtbeteiligung beträgt grundsätzlich 100 Anteile, also 100 Euro. Die Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen. Der Vorstand hat das Recht ein Agio von bis zu 5 % festzulegen. Ist ein Agio zu erbringen, so ist auch dieses

sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann zulassen, dass die Pflichtbeteiligung auch ratenweise erbracht wird und er kann in Ausnahmefällen - insbesondere bei Personen, die staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen - auch niedrigere Pflichtbeteiligungen zulassen.

- (3) Als Einzahlung auf den Geschäftsanteil ist im Einvernehmen mit dem Vorstand auch die Einbringung von Sacheinlagen zugelassen. Sacheinlagen müssen dem Geschäftsbetrieb dienlich sein. Im Einbringungsprotokoll ist die einzubringende Sache zu beschreiben und deren Vermögenswert, über den sich der Vorstand und das (investierende) Mitglied geeinigt haben, sowie der Tag der Einbringung zu benennen. Das Protokoll ist vom (investierenden) Mitglied und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- (4) Ein (investierendes) Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines (investierenden) Mitglieds mit weiteren darf erst zugelassen werden, wenn die vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (5) Die auf die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines (investierenden) Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das (investierende) Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft nicht als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.
- (8) Die Geschäftsguthaben der (investierenden) Mitglieder bleiben unverzinst.

§ 39 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 50 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 40 Verwendung des Jahresüberschusses, andere Ergebnisrücklagen, Er-

gebnis Vorträge

Über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Jahresüberschuss ist den Rücklagen zuzuweisen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Zuweisung des Jahresüberschusses zu dem Geschäftsguthaben oder eine Ausschüttung an die (investierenden) Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 41 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 42 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Dies gilt auch für investierende Mitglieder.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich - den Lagebericht, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zumachenden Stelle - auch elektronisch oder virtuell möglich - zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst - auch elektronisch oder virtuell - zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

- (6) Für die Förderwirtschaftlichkeits-, Gesamtgeschäftsführungs- und Rechnungslegungsprüfung gelten die §§ 53 ff. GenG. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Prüfungsverbandes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 45 Rückvergütung

- (1) Über die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz in gemeinsamer Sitzung. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene genossenschaftliche Rückvergütung haben die (investierenden) Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem (investierendem) Mitglied zu zahlende Rückvergütung zu den Geschäftsguthaben zugeschrieben.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder den oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der (investierende) Mitglieder oder durch eine Mischung dieser Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die investierende Mitglieder und Mitglieder bis zur Höhe der Einzahlungen der (investierenden) Mitglieder verteilt werden. Darüber hinaus werden die Überschüsse an die element-i Bildungsstiftung (gemeinnützige Organisation) ausgekehrt.

VII BEKANNTMACHUNGEN

§ 48 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. BEIRAT, KURATORIEN

§ 50 Beirat, Kuratorium

Der Aufsichtsrat darf einen oder mehrere Beiräte und oder Kuratorien einrichten und Mitglieder, die (investierende) Mitglieder sein müssen, ernennen. Diese Personen tragen keine organschaftliche Verantwortung. Sie beraten den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat.